

07.12.2018

Kleine Anfrage 1811

des Abgeordneten Sven W. Tritschler AfD

Indexierung des Rundfunkbeitrags ab 2023 – Sieht die Landesregierung die unabhängige Finanzkommission (KEF) und den Parlamentsvorbehalt als ein Auslaufmodell?

2017 brachten Vertreter von ARD und ZDF eine automatische Rundfunkbeitragserhöhung in Form einer Koppelung der Erhöhung des Rundfunkbeitrags an das Brutto-Inlandsprodukt auf die Agenda. Diesem Ansinnen widersprachen sowohl die Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs (KEF) als auch führende Fachpolitiker wie der damalige kultur- und medienpolitische Sprecher der CDU-/CSU-Bundestagsfraktion, Marco Wanderwitz¹.

Am 14. Juni 2018 präsentierte eine Arbeitsgruppe von sechs Bundesländern (Bayern, Baden-Württemberg, Schleswig-Holstein, Hamburg, Sachsen und Thüringen) der Ministerpräsidentenrunde einen Plan, nach dem der allgemeine Rundfunkbeitrag zur Finanzierung von ARD, ZDF und Deutschlandradio regelmäßig, automatisch und auf Basis der jährlichen Inflationsrate anzuheben sei.

Ende Oktober 2018 hat sich dazu die Vorsitzende der Rundfunkkommission der Länder, Malu Dreyer, im Vorfeld der Beratung am 5. Dezember optimistisch über eine mögliche Einigung aller Ministerpräsidenten geäußert², zumal nun schon acht Bundesländer den Indexierungsvorschlag der Arbeitsgruppe vertreten³.

Die Konferenz am 5. Dezember brachte jedoch keine Einigung, es wurde nur eine Befragung von Betroffenen und Experten für den Januar 2019 terminiert⁴.

Einfluss auf die Entscheidung für eine Indexierung des Rundfunkbeitrags hat, neben dem wachsenden Finanzierungsbedarf durch steigende Pensionsverpflichtungen des öffentlich-rechtlichen Rundfunks, auch die Scheu vor dem sich wiederholenden und regelmäßig verschärfenden Diskurs und dem sich daraus ergebenden Begründungszwang sowie die Angst, vor einem immer wahrscheinlicher werdenden Veto durch eines der 16

¹ <https://www.handelsblatt.com/politik/deutschland/ard-und-zdf-laender-gegen-automatisch-steigenden-rundfunkbeitrag/20216912.html>

² <https://www.medienkorrespondenz.de/politik/artikel/laender-wollen-eckpunkte-zur-zukunft-von-ard-und-zdf-erstellen.html>

³ <https://www.medienkorrespondenz.de/politik/artikel/laender-wollen-eckpunkte-zur-zukunft-von-ard-und-zdf-erstellen.html>

⁴ <https://www.horizont.net/medien/nachrichten/oeffentlich-rechtliche-laender-vertagen-entscheidung-ueber-rundfunkbeitrag-171573>

Datum des Originals: 06.12.2018/Ausgegeben: 07.12.2018

Landesparlamente; so sprachen sich u.a. der bayerische Medienminister Florian Herrmann⁵ sowie sein Ministerpräsident Markus Söder als auch die Landesregierung Sachsen-Anhalts gegen eine Erhöhung der Rundfunkgebühren aus⁶.

Neben den genannten medienpolitischen Erwägungen steht eine Entscheidung zur Indexierung des Rundfunkbeitrags auch im rechtlichen Spannungsfeld der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, u.a. von 1994 („Die Regelung der Rundfunkfinanzierung durch den Gesetzgeber sei aber nicht nur erlaubt, sondern sogar geboten. Das ergebe sich aus der Notwendigkeit, eine Vielzahl unterschiedlicher, zum Teil sogar gegenläufiger Interessen abzuwägen und auszugleichen. Dieser Ausgleich könne nur dem Gesetzgeber gelingen.“⁷) und von 2007 (Argumentation der Landesregierungen: „Das jeweilige Landesparlament sowie die von der jeweiligen Mehrheit getragene Landesregierung müssten dem Wähler gegenüber für die Festsetzung der Rundfunkgebühr die Verantwortung übernehmen können“⁸). Weitere Gründe für Einbeziehung des Parlamentes in der Urteilsbegründung: „Damit kann er auch zur Sicherung der Akzeptanz der Entscheidung bei den Bürgern beitragen, und zwar insbesondere dadurch, dass er die Interessen der Gebührenzahler in seine Entscheidung einbezieht.“⁹, sowie dem Gutachten des EuGH zur Erhebung des Rundfunkbeitrags in Deutschland, 2018 (die aktuelle Praxis stelle "keine rechtswidrige staatliche Beihilfe" dar.¹⁰).

Weiterhin führt der Automatismus einer Indexierung zu einer Aufhebung eines im Urteil des BVerfG von 2007 benannten notwendigen Prinzips des „fachlich zu ermittelnden Finanzbedarfs, dieser muss die Grundlage für die Festsetzung der Gebührenhöhe bleiben.“¹¹. Im nun zur Entscheidung stehenden Plan zur Indexierung wird dieses Prinzip konterkariert, der KEF wird nur noch eine evaluierende Funktion beigemessen.

Sollte dieser Systemwechsel bei der Finanzierung der Rundfunkgebühren beschlossen werden, stehen zudem womöglich weitere Überprüfungen durch das Bundesverfassungsgericht und die EU-Kommission an, wodurch die gesamte Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks ab 2023 rechtsunsicher würde.

Ich frage daher die Landesregierung:

1. Inwieweit war die Landesregierung in die Beratungen der Arbeitsgruppe der sechs o.g. Bundesländer involviert?
2. Wie steht die Landesregierung zum Parlamentsvorbehalt bei der Festsetzung des Rundfunkbeitrags?
3. Die Konferenz der Ministerpräsidenten am 5. Dezember 2018 erbrachte keine Einigung bei der Frage der Indexierung des Rundfunkbeitrags. Mit welchem Votum (für oder gegen eine Indexierung des Rundfunkbeitrags) positionierte sich die Landesregierung?

⁵ <https://www.heise.de/tp/features/Hoeherer-Rundfunkbeitrag-oder-weniger-Schmonzetten-Soaps-Schlager-und-Sport-4235876.html>

⁶ <https://www.deutschlandfunk.de/erhoehung-des-rundfunkbeitrags-der-druck-ist-relativ-gross.2907.de.html>

⁷ BVerfG Beschluss des Ersten Senats vom 30.11.1993, BvL 30/88 Absatz 104 der Begründung (Zitat: Präsident des Landtags von Rheinland-Pfalz)

⁸ BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 11. 09. 2007, BvR 2270/05 Absatz 87 der Begründung

⁹ BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 11. 09. 2007, BvR 2270/05 Absatz 147f der Begründung

¹⁰ Gerichtshof der Europäischen Union, Pressemitteilung Nr.140 /18

¹¹ BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 11. 09. 2007, BvR 2270/05 Absatz 153 der Begründung

4. Mit welcher Begründung hat sich die Landesregierung bei der Abstimmung zur Indexierung des Rundfunkbeitrags am 5. Dezember 2018 positioniert?

Sven W. Tritschler